

Patienteninformation

Liegt die Abrechnung meines Heilpraktikers über den üblichen Gebührensätzen?

Wenn eine Rechnung anders als erwartet ausfällt oder wenn die Kostenerstattung durch private Krankenversicherung oder Beihilfestellen unerwartete Probleme aufwirft, dann kann dies zu Unmut und Klärungsbedarf führen. Im schlechtesten Fall kommt es zu Irritationen im Vertrauensverhältnis zwischen Behandler und Patient. Aus diesem Grunde die folgende Stellungnahme.

Vorab: Es gehört zum Selbstverständnis des VKHD als Berufsverband klassisch homöopathischer Heilpraktiker, unsere Mitglieder zu fairer und angemessener Abrechnung anzuhalten. Patienten mit Anspruch auf Kostenerstattung (gesetzlich geregelt ist dies leider nur bei privater Krankenversicherung, privater Zusatzversicherung oder Beihilfe) helfen wir gerne auch im Falle von Erstattungsproblemen — wobei Sie sich allerdings im ersten Schritt selbst an den betreffenden Leistungsträger wenden müssten. Ein Patienteninfo mit Hinweisen, Tipps und Begründungstexten kann Ihnen Ihr Heilpraktiker als VKHD-Mitglied aushändigen (VKHD-Handbuch 6.3.1 und 6.3.2 sowie Website, geschützter Bereich). Auf diesem Blatt geht es jedoch nicht um Erstattungsfragen, sondern um die Frage einer angemessenen und nach Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes fairen Rechnungstellung.

Eine gewisse Orientierung bieten sollte das von den DDH als Dachverband herausgegebene 'Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker', kurz 'Gebüh'. Dieses klärt jedoch keineswegs alle Fragen und konnte außerdem aus politischen Gründen seit 1985 nicht mehr überarbeitet werden.

Preisempfehlungen kann der VKHD kartellrechtlich bedingt nicht herausgeben. Wir haben jedoch Umfragen erhoben, über die Ihr Behandler Sie ebenfalls informieren kann (VKHD-Handbuch 6.1.1). Im Einzelfall kann der fachlich notwendige Aufwand erheblich abweichen (s. u.)

Folgende Erläuterungen zu Verbraucherschutz und Gebüh:

- (1) Wir empfehlen unseren Mitgliedern, die Patienten vor Behandlungsbeginn über die in etwa zu erwartenden Kosten zu informieren. Ein Heilungsversprechen implizierender 'Kostenvoranschlag' oder Erfolgshonorar ist jedoch weder rechtlich statthaft noch seriös. Erfolgshonorare wären überdies nicht im Sinne der Patienten, da Therapeuten die Behandlung schwieriger Fälle bei Erfolgshonorierung ablehnen müssten. Ohne Vorabinformation kann der Patient von 'verkehrsüblichen' Gebühren ausgehen, siehe Punkt (4).
- (2) Das Gebüh ist ein 'Gebührenverzeichnis' und keine verbindliche 'Gebührenordnung', wie dies beispielsweise Ärzte oder Anwälte als sogenannte Kammerberufe haben. Grundsätzlich ist jeder Heilpraktiker frei, sich nach diesem unverbindlichen Gebührenverzeichnis zu richten oder abweichende, hauseigene Gebührensätze zu berechnen.
- (3) Eine Bezugnahme zum Gebüh ist weder auf einer praxiseigenen Gebührenübersicht noch auf Abrechnungen notwendig. Im Interesse des Patienten erleichtert sie jedoch den Verkehr mit Versicherungen. Wo immer jedoch das Gebüh erwähnt wird und zugleich von den Gebüh-

Sätzen abgewichen wird, sollte auf die möglichen Abweichungen z.B. in einer Fußnote hingewiesen werden.

- (4) Im Sinne des Verbraucherschutzes kann der Patient, sofern nichts Besonderes vereinbart wurde, nach bürgerlichem Gesetzbuch BGB von 'verkehrsüblichen' Gebühren ausgehen. Für diese hat das GebüH einen indiziellen, aber keinen absoluten Wert. Einen solchen indiziellen Wert haben auch statistische Ermittlungen wie die in der NHP 9/2003 und in unserem Mitglieder-Handbuch, Kapitel 6.1.1 veröffentlichten Umfragen des VKHD zu üblichen Gebühren und zum üblichen Zeitaufwand bei Behandlungsterminen.
- (5) Die homöopathie-relevante GebüH Ziffer 2 trägt in Auflage 2002 den Hinweis „*Die angegebenen Beträge stellen statistische Durchschnittswerte für einen 30 minütigen Zeitaufwand dar.*“ Selbstverständlich bedeutet dies nicht, dass eine homöopathische Behandlung in durchschnittlich 30 Minuten abzuwickeln sei. Vielmehr beziehen sich die im GebüH angegebenen Beträge auf einen bestimmten Zeitaufwand, der im Einzelfall erheblich höher liegen kann. Nach unseren Erhebungen sind zwei Stunden Dauer für eine Erstaufnahme bei Krankheiten mit chronischem Hintergrund, zuzüglich ein bis zwei Stunden für Nachbearbeitung ein statistischer Mittelwert. Der im Einzelfall tatsächliche erforderliche Aufwand obliegt freilich keiner Statistik, sondern hat sich nach den sachlichen und fachlichen Erfordernissen des besonderen Behandlungsfalles zu richten, unter Berücksichtigung der medizinischen Sorgfaltspflicht.
- (6) Durch den zitierten Hinweis ist es auch ohne schriftliche Vereinbarung oder besondere Vorabinformation möglich, den in GebüH Ziffer 2 genannten Betrag entsprechend zu multiplizieren, sofern der tatsächlich erbrachte Aufwand 30 Minuten übersteigt.
- (7) Die Bezahlung von Heilpraktiker-Rechnungen kann nicht von eventueller Kostenerstattung abhängig gemacht werden.
- (8) Über wesentliche Gebührenerhöhungen sollte ebenso vorab informiert werden. Im Falle einer erheblichen Gebührenerhöhung mitten während laufender Behandlung können Sie verlangen, dass die betreffende Rechnung auf alter Berechnungsgrundlage nochmal neu ausgestellt wird.

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme einvernehmliche Klärungen von Abrechnungsfragen zu ermöglichen. Wenn doch einmal Probleme auftauchen, steht der VKHD grundsätzlich nicht nur seinen Mitgliedern, sondern ebenso deren Patienten als Ansprechpartner zur Verfügung.

Carl Classen
VKHD Vorstand